

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 22. März 2012	Seite 1 - 18
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 19 - 20
Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 21 - 30

**Neufassung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Journalistik
der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 22. März 2012**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 27. September 2007 (AM Nr. 17/2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 12. Mai 2009 (AM Nr. 6/2009, S. 1 ff.), wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelor-Grad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Volontariat/Praxisphase
- § 8 Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang der Bachelor-Prüfung

- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Präsentation der Bachelor-Arbeit
- § 20 Zusatzqualifikation
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 22 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Anwendungsbereich, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Journalistik an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Bachelor-Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigender beruflicher Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen.
- (2) Das Bachelorstudium soll die Berufsausübung im Journalismus ermöglichen und auf ein Studium des Journalistik-Master vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die journalistische Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, die zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben geeigneten Arbeitsformen und Methoden sachgerecht und verantwortungsvoll auszuwählen und anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG. Außerdem ist eine Hospitation in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

§ 4 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 7200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in 19 Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) In der Anlage sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen dargestellt.

§ 7 Volontariat

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 60 Leistungspunkten versehenes, zwölfmonatiges Volontariat mit der für hauptberufliche Redakteure üblichen Wochenarbeitszeit. Das Volontariat wird unter der Verantwortung der jeweiligen von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für Volontariate geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet. Von der Ablegung des Volontärpraktikums wird befreit, wer bereits vor der Aufnahme des Studiums ein von dem Prüfungsausschuss anerkanntes Volontariat absolviert hat.
- (2) Näheres regeln die Volontariatsrichtlinien des Instituts für Journalistik, welche den Studierenden jeweils zu Beginn der ersten Vergaberunde bekanntgegeben werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen durch eine Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner

Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, mündlichen Prüfungen oder Projektpräsentationen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich.
- (4) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 30 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten nach Anfertigung bekannt zu geben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren

endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von § 11 zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG).

- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Volontärpraktikums und für die Bachelorarbeit samt Präsentation erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / ihre / seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. In Modul 11 (Lehrredaktion/Redaktionsführung) können maximal 5 Leistungspunkte im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes des Erasmus-Programms an einer ausländischen Universität angerechnet werden. Der Umfang der Leistung muss mit dem modulverantwortlichen Hochschullehrer besprochen werden. In welchem Umfang auch Leistungen für das Komplementärfach (Modul 12) angerechnet werden können, entscheidet der modulverantwortliche Ansprechpartner des jeweiligen Nebenfachs.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Volontariat anerkannt werden.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Journalistik oder in einem verwandten Studiengang bzw. eine Prüfung der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (160 Leistungspunkte),
 - dem integrierten Volontariat gemäß § 7 (60 Leistungspunkte),
 - dem studium fundamentale (5 Leistungspunkte),
 - dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und der Präsentation der Arbeit (3 Leistungspunkte)
 - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

- (2) Die zu wählenden Fächer sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für das Modul 17, jedoch nicht für das Modul 18.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit (Modul 18), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender

Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

- (7) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus der Journalistik bestehen (wissenschaftliche Hausarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Arbeit (z.B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages). Eine wissenschaftliche Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 60 Seiten haben. Eine praktische Arbeit, z.B. ein TV- oder Hörfunkbeitrag, muss wissenschaftlich begründete Angaben zur Zielgruppe und zur Relevanz der aufgegriffenen Fragestellung enthalten. Durch die Bachelorarbeit und ihre Präsentation werden 15 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit (Thesis) kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 170 Leistungspunkte erworben hat. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür,

dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (5) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und der Bachelorarbeit bei Abgabe unterschrieben beizufügen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19 Präsentation der Bachelorarbeit

- (1) In einer mündlichen Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat Fragestellung, Methodik und Ergebnisse der Bachelorarbeit vorzustellen, sie in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zu ihrer wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Die Präsentation wird vor den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit abgelegt.
- (3) Die Präsentation dauert zwischen 20 und 30 Minuten.
- (4) Die Note der Präsentation wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 1 und 3 gebildet.

§ 20 Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Abs. 6, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnote, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16

Abs.1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen sowie das Diploma Supplement werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22 Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Kulturwissenschaften und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Anwendungsbereich, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden des Bachelor-Studienganges Journalistik an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 14.03.2012 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15.02.2012.

Dortmund, den 22. März 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage:

01 Wissenschaftliche Grundlagen (P)	10 Leistungspunkte	3 Teilleistungen
02 Journalistische Vermittlung (P)	10 Leistungspunkte	3 Teilleistungen
03 Recht und Politik (P)	10 Leistungspunkte	Modulprüfung
04 Ressortjournalismus (WP)*	15 Leistungspunkte, davon mindestens je 3 aus Wirtschaftsjournalismus und Medienjournalismus	3-4 Teilleistungen
05 Gesellschaft und Sozialforschung (P)	10 Leistungspunkte	2 Teilleistungen
06 Internationaler Journalismus (P)	10 Leistungspunkte	3 Teilleistungen
07 Lehrredaktionen (WP)* a) Lehrredaktion Print b) Lehrredaktion Fernsehen c) Lehrredaktion Hörfunk d) Lehrredaktion Online	20 Leistungspunkte	Modulprüfung
8/15 Ressortjournalismus/Spezialisierung*	15 Leistungspunkte, davon mindestens 5 aus dem Bereich Recht und Politik, Wirtschaftsjournalismus, Int. Berichterstattung oder Medienjournalismus	3-4 Teilleistungen
09 Journalismusforschung (P)	10 Leistungspunkte	Modulprüfung
10 Volontariat (P)	60 Leistungspunkte	Modulprüfung
11 Lehrredaktion/Redaktionsführung (WP)*	15 Leistungspunkte	Modulprüfung
Komplementärfach Anglistik / Amerikanistik (WP)* 12a) Basismodul 13a) Aufbaumodul 14a) Skills and Projects	10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	3 Teilleistungen 3 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Komplementärfach Germanistik (WP)* 12b) Basismodul 13b) Analyse 14b) Anwendung	10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	2 Teilleistungen 3 Teilleistungen 3 Teilleistungen
Komplementärfach Soziologie (WP)* 12c) Grundlagen der Soziologie 13c) Methoden der empirischen Sozialforschung 14c) Spezielle Soziologien	10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	2 Teilleistungen 2 Teilleistungen Teilleistungen
Komplementärfach Musikwissenschaft (WP)* 12d) Musikwissenschaftliche Grundlagen 13d) Musiktheoretische Grundlagen 14d) Musikjournalistische Vertiefung	12 Leistungspunkte 12 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte	4 Teilleistungen 4 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Komplementärfach Sportwissenschaft (WP)* 12e) Grundlagen der sportwiss. Arbeits-	10 Leistungspunkte	2 Teilleistungen

bereiche 13e) Theorie und Praxis der Individual- sowie Gesundheits- und Natursportarten 14e) Theorie und Praxis der Sportspiele	10 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	6 Teilleistungen 6 Teilleistungen
Komplementärfach Politik (WP)* 12f) Grundlagen der Politikwissenschaft/ RUB 13f) Politisches System Deutschlands/ RUB 14f) Internationale Beziehungen/RUB 15f) Nord-Süd-Beziehungen und Global Governance/Essen/Duisburg	8 Leistungspunkte 8 Leistungspunkte 8 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte	2 Teilleistungen 2 Teilleistungen 2 Teilleistungen 2 Teilleistungen
Komplementärfach Geschichte (WP)* 12g) Modul I Geschichte RUB 13g) Modul II Geschichte RUB 14g) Modul V Geschichte RUB	12 Leistungspunkte 8 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	Teilleistungen Teilleistungen Teilleistungen
Komplementärfach Philosophie (WP)* 12h) Einführung in die praktische Philosophie I + II 13h) Einführung in die theoretische Philosophie I + II 14h) sowie 1 Wahlmodul/8 CP aus Interpretationskurs I und II, Philosophisches Schreiben und Logik 15h) 1 Wahlmodul aus dem Angebot der Philosophie	6 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte 8 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte	Teilleistungen Teilleistungen Teilleistungen
Komplementärfach Recht (WP)* 12i) Basismodul: Grundlagen der Rechtswissenschaft 13i) Wahlmodul I: entweder Staats- und Europarecht oder Recht d. Privatwirtschaft I 14i) Wahlmodul II: entweder Recht der Verwaltung oder Recht d. Privatwirtschaft II	8 Leistungspunkte 11 Leistungspunkte 11 Leistungspunkte	Teilleistungen Teilleistungen Teilleistungen
Komplementärfach Wirtschaft (WP)* 12j) Wahlmodul I: Markt und Absatz 13j) Wahlmodul II: Internationales Management	15 Leistungspunkte 15 Leistungspunkte	Teilleistungen Teilleistungen
Komplementärfach Religionswissenschaft (WP)* 12k) + 13k) 2 Wahlmodule aus der Religionswissenschaft (MR01-MR06) 14k) Grundlagen d. Religionswissenschaft 15k) Grundkurs Systematik u. Komparatistik 16k) Theorien u. Ansätze d. Religionsforschung	12 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte 8 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte	Teilleistungen Teilleistungen Teilleistungen Modulprüfung
16 Reflexion und Methodik journalistischen Arbeitens (P)	5 Leistungspunkte	2 Teilleistungen
17 Kolloquium (P)	3 Leistungspunkte	Modulprüfung
18 Bachelorarbeit (P)	12 Leistungspunkte	Modulprüfung
19 Studium fundamentale (P)	5 Leistungspunkte	Teilleistungen

* Bei dem Modul Ressortjournalismus (Nr. 04 und 8/15), den Lehrredaktionen (Nr. 07 und 11) und den Komplementärfächern (Nr. 12-16) handelt es sich um Wahlpflichtfächer. Es ist eine Lehrredaktion, ein Komplementärfach und eine ressortjournalistische Spezialisierung zu absolvieren.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 156,05 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,
 4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 145,00 €,
 5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 6. das Hochschulradio ELDoradio 0,25 € und
 7. den studentischen Hilfsfonds 0,20 €.
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 02.03.2011 (AM Nr. 3/2011, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 06.12.2011.

Dortmund, den 8. März 2012

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Marc Hövermann

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

Matthias Proft

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Wahlordnung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, mit der eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig.
- (5) Gewählt wird an mindestens vier, höchstens fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- (6) Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9.30 Uhr bis mindestens 15.30 Uhr; über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission, die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16.30 Uhr gewählt werden.
- (7) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 38. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im StuPa vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein nach Fakultäten gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.

- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.

§6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltage,
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2,
 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
 11. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie
 12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.

§7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, Anschriften, eine aktuelle E-Mail-Adresse und die Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt.

- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§16) nicht aus.
- (10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt unter Angabe, welche Wahllisten kandidieren.
- (11) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Mindestauflage der Wahlzeitung entspricht mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden. Spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag muss die Hälfte der Mindestauflage erschienen sein. Die 2. Hälfte der Mindestauflage erscheint spätestens 1 Tag vor dem 1. Wahltag. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei DIN A4 Seiten frei gestalten.
- (12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit zur kostenlosen Erstellung von mindestens 500 DIN A4-Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.

§8 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die

Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§9 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los.

§10 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein) und den gültigen Studierendenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§11 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

§12 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
 1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbesetzte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
 2. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

II. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

§13 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
 1. Für jeden Wahlraum
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

2. für jede Wahlliste
 - die auf die ihr angehörenden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
 - die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
 1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
 1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
 8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten muss und nach Absatz 4 Nr. 8 zu unterschreiben sind.

§14 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.

- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der gleichen Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

III. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

§15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

§16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlver-

fahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

§17 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

IV. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

§18 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
 - 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 - 2. Auskünfte erteilt,
 - 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 - 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§19 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2010 (AM Nr. 5/2010, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 06.12.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 07.03.2012.

Dortmund, den 8. März 2012

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Marc Hövermann

Der Präsident
des Studierendenparlaments

Matthias Proft

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather